

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der KIRO Media Consult

### I - ALLGEMEINES

In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) steht der Begriff *Kunde* für den Kunden von KIRO Media Consult, der Begriff *KIRO* für die KIRO Media Consult, der Begriff *Parteien* für KIRO und den Kunden, der Begriff *Leistungen* für alle Leistungen, die von KIRO für den Kunden erbracht werden wie beispielsweise Pressen, Mastering, Beratung, Konfektionierung und Versand, der Begriff *Produkt* steht für den Ton- oder Datenträger und die Verpackung, die dem Kunden nach Ausführung der Leistungen geliefert werden, der Begriff *Ton- bzw. Datenträger* steht für alle Aufnahmemedien wie CD, DVD, Kassette, Schallplatte usw., der Begriff *Leermedien* umfasst alle Speichermedien wie CD-R, DVD-R usw., die dem Kunden im Rahmen der Leistungen von KIRO bereitgestellt werden.

### II – VERTRAGSSCHLUSS UND GEGENSTAND DES VERTRAGS

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die Lieferbedingungen für die Ton- und Datenträger sowie die Ausführung der Leistungen fest. Die AGB sind fester Bestandteil eines jeden Auftrags vom Kunden und eines jeden Vertrags, der zwischen KIRO und einem Kunden geschlossen wird. Die AGB werden dem Kunden vorgelegt und der Kunde erklärt, diese gelesen und akzeptiert zu haben, bevor er einen Auftrag erteilt oder einen Vertrag schließt. Folglich bedeutet die Unterzeichnung einer Bestellung oder das Schließen eines Vertrags, dass der Kunde die vorliegenden AGB vorbehaltlos akzeptiert und – mit Ausnahme einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung seitens KIRO – diese AGB Vorrang vor jeder entgegenstehenden Anmerkung oder Bedingung auf dem Auftrag oder den Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben.

Ein Vertrag zwischen den Parteien gilt als geschlossen, wenn:  
- dem Kunde eine Empfangsbestätigung des Auftrags übermittelt wurde oder  
- das Angebot von KIRO durch den Kunden vorbehaltlos akzeptiert wurde oder  
- ein Vertrag unterzeichnet wurde.

Wenn KIRO ggf. eine der AGB nicht vorrangig anwendet, bedeutet dies nicht, dass auf diese Bedingung verzichtet wurde; sie kann zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit wieder Anwendung finden.

### III - PRODUKTIONSBEDINGUNGEN

Der Kunde verpflichtet sich, KIRO vor der Ausführung der Leistungen alle zur Durchführung erforderlichen Unterlagen, Gegenstände und Dokumente vorzulegen, hierzu gehören u. a.:

- die Bescheinigung der Urheberrechtsgesellschaften (wie z.B. SDRM) als Bestätigung der Zahlung der Gebühren für die entsprechenden Rechte an den Titeln, die von KIRO aufgenommen werden oder vergleichbare Verträge, die ausländischen Kunden mit einer Organisation des betroffenen Landes, die von den Autoren beauftragt wurde, geschlossen haben,
- Bestätigungen, dass der Kunde über die nötigen Rechte verfügt, die ihm die Beauftragung mit der Ausführung der Leistungen gewähren, insbesondere Nachweise über die Urheberrechte sowie über die Bezahlung möglicher Gebühren für die Rechte zur Ausführung der Leistungen gemäß den in dem Land, in dem das Produkt verkauft werden soll, geltenden Gesetzen.
- Informationen oder aufzeichnende Daten in einwandfreiem Zustand gemäß den geltenden Qualitätsnormen bezüglich der Ton und Datenträger und deren Formate, die zur Ausführung der Leistungen von KIRO erforderlich sind.

Sollten bestimmte Produktionselemente bzw. Daten nicht den Vorgaben entsprechen bzw. nicht in dem Zustand sein, der eine Verwertung unter normalen Bedingungen ermöglicht, erstellt KIRO im Rahmen des Möglichen ein neues Angebot und lässt nach schriftlichem Einverständnis des Kunden eine Korrektur dieser Elemente auf Kosten des Kunden vornehmen. Ist dies nicht möglich oder wird das Angebot nicht akzeptiert, werden vom Kunden neue, konforme Daten gefordert. In jedem Fall werden die Kosten für die Aufbewahrung der KIRO vom Kunden anvertrauten Produktionselemente dem Kunden nach den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt. Produktionsunterlagen, für die nach drei Monaten noch kein Auftrag platziert wurde, werden – ohne vorherige Nachfrage beim Kunden – zerstört. Auf Wunsch des Kunden ist eine längere Aufbewahrung der Unterlagen möglich, die diesem entsprechend in Rechnung gestellt wird.

### IV – LEISTUNGEN

Die von KIRO ausgeführten Leistungen beschränken sich auf die im Vertrag oder dem Auftrag beschriebenen Leistungen.

Wenn für eine Produktion DTP-Daten übersandt werden, startet diese erst mit der schriftlichen Freigabe der Daten durch den Kunden.

### V – PREISE

Der Preis für Ton- und Datenträger sowie Produktionsleistungen ist in dem Angebot von KIRO angeführt, oder es gilt der bei Auftragserteilung geltende Preis gemäß Preisliste. Der Preis der Leermédien ist jener, der am Bestelltag in dem Angebot von KIRO erscheint. KIRO behält sich das Recht vor, seine Preise jederzeit zu ändern. Die Preislisten für die Ton- und Datenträger, für Leermédien und für alle Leistungen, die im Rahmen derer Herstellung anfallen, werden dem Kunden auf Anfrage übermittelt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von KIRO eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen, insofern der Besteller nicht im Besitz einer Umsatzsteueridentifikationsnummer ist oder die Ware in Frankreich ausgeliefert wird. In diesem Fall wird die jeweils in Frankreich gültige Mehrwertsteuer berechnet. Bei mit ausländischen Kunden geschlossenen Verträgen enthalten die Preise der Produkte sowie der Leermédien keine Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die in den Ländern fällig werden, durch die die Produkte und Leermédien geführt oder in denen sie vertrieben werden. Alle diese Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Kunden. Sollten derartige Steuern, Gebühren oder Abgaben von KIRO gefordert werden, hat der Kunde diese Beträge nach Erhalt der entsprechenden Rechnung an KIRO zurückzuerstatten.

### VI – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

**VI-1 – Zahlung bei Auftragserteilung**  
Bei einem Erstauftrag bzw. keiner Einrichtung eines Kundenkontos, wie weiter unten beschrieben, sind die Produkte und Leermédien wie folgt zu begleichen:  
- bei Aufträgen mit einem Auftragswert unter oder gleich 1000 € bei Auftragserteilung  
- bei Aufträgen mit einem Auftragswert über 1000 €: 70% bei Auftragserteilung und 30% bei Erhalt der Rechnung mit der Lieferung  
Bei Überschreiten des Kreditlimits oder Schließung des Kundenkontos kann KIRO auch eine Zahlung bei Auftragserteilung fordern.

### VI-2 – Zahlungsfristen

Unter Vorbehalt der Einrichtung eines Kundenkontos wie nachstehend beschrieben sind 100% des Preises an den Sitz von KIRO zu zahlen, dies erfolgt 30 Tage ab dem Rechnungsdatum.

### VI-3 – Skonto bei Zahlung vor Ablauf der Zahlungsfrist

Nutzt der Kunde die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung per Scheck oder Überweisung zu zahlen, wird ihm ein Skonto in Höhe von 1% auf den Nettobetrag der Rechnung eingeräumt.

### VI-4 – Einrichtung eines Kundenkontos

Jeder neue Kunde, der die unter VI-2 angeführten Zahlungsfristen nutzen möchte, hat zuvor einen Antrag zur Eröffnung eines Kundenkontos zu stellen.

Für jeden Antrag auf eine Kontoeröffnung führt KIRO eine Prüfung der Kreditwürdigkeit des Antrag stellenden Kunden durch. Anhand der übermittelten Angaben behält sich KIRO das Recht vor, die Einrichtung eines Kundenkontos zurückzuweisen, wenn diese Auskünfte in Bezug auf die von KIRO festgelegten Kriterien nicht zufrieden stellend sind. Außerdem legt KIRO bei Eröffnung eines Kontos anhand dieser Kriterien einen Kreditbetrag fest, über den hinaus ein Auftrag bzw. ein Teil eines Auftrags bei Auftragserteilung zu zahlen ist. KIRO behält sich ferner die Möglichkeit vor, ein Kundenkonto bei Zahlungsverzögerungen oder neuen finanziellen Auskünften, die nicht mehr den von KIRO festgelegten Kriterien für eine Kontoeröffnung entsprechen, zu schließen.

### VI-5 – Verzugszinsen

Gemäß Gesetz vom 15. Mai 2001 werden Säumniszuschläge bei Zahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist vom Fälligkeitstermin bis zum tatsächlichen Zahlungsdatum berechnet – auf der Grundlage des von den Europäischen Zentralbank bei ihrem letzten Refinanzierungsgeschäft angewandten Zinssatzes, erhöht um sieben Prozentpunkte. Der Säumniszuschlag ist fällig bei Erhalt der per Einschreiben mit Rückschein versandten Zahlungsaufforderung, die den Kunden über die Belastung seines Kontos über den betreffenden Betrag informiert.

### VI-6 – Weitere Sanktionen

Ungeachtet aller anderen Schadensersatzforderungen:  
- Für jeden vom Kunden am Zahlungstermin nicht gezahlten Betrag einer Rechnung sind die KIRO tatsächlich entstandenen Inkassokosten vom Kunden zu tragen und der Vorfall führt zur sofortigen Aussetzung der Lieferungen;  
- Bei einer Zahlungsverzögerung von über 30 Tagen kann KIRO die Ausführung aller Aufträge aussetzen bzw. die laufenden Aufträge und Verträge durch Einschreiben mit Rückantwortschein kündigen;  
- Die für die anderen Aufträge oder Verträge fälligen Beträge werden – geliefert oder nicht – unverzüglich fällig.

### VI-7 – Rechnungsstreitfälle

Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bei Empfang sofort zu kontrollieren und mögliche Anmerkungen innerhalb eines Monats ab dem Rechnungsdatum vorzutragen. Würde die Rechnung innerhalb dieses Zeitraums nicht beanstandet, gilt sie als korrekt und akzeptiert. Bei Beanstandung eines Rechnungsbetrags ist der nicht beanstandete Betrag der Rechnung vom Kunden innerhalb der oben angeführten Fristen zu zahlen.

### VII – LIEFERUNG – RISIKOÜBERGANG

Die Produkte und Leermédien werden „EX WORKS“ geliefert, gemäß den Incoterms der Ausgabe 2000 der Industrie- und Handelskammer. Gemäß den Incoterms erfolgt der Risikoübergang ab Lager von KIRO am Tag der Bereitstellung der Produkte sowie der Leermédien für den Kunden. Die Lieferung der Produkte und Leermédien, die KIRO übernimmt, erfolgt als Lieferung „CIF“ gemäß den Incoterms der Ausgabe 2000 der Industrie- und Handelskammer. Laut diesen Incoterms erfolgt auch hier der Risikoübergang ab Werk von KIRO am Tag der Übergabe der Produkte oder Leermédien an den von KIRO für den Kunden gewählten Spediteur. Es obliegt somit dem Kunden, die Produkte oder Leermédien bei Empfang in Anwesenheit des Spediteurs zu kontrollieren und unter Einhaltung der geltenden Gesetze mögliche Vorbehalte beim Spediteur anzumelden.

### VIII – LIEFERFRISTEN

Außer anders lautenden Angaben gelten die Lieferfristen nur als Anhaltspunkte.

Bei festen Lieferterminen beginnen diese ab der Bereitstellung aller zur Ausführung der Leistungen – von denen einige unter Artikel III angeführt sind – erforderlichen Elemente vom Kunden gemäß den Vorgaben von KIRO.

Für Leistungen, bei denen eine Freigabe erforderlich ist, beginnt die Ausführung erst nach der Unterzeichnung des Freigabedokuments vom Kunden. Folglich werden die Zeiten, die der Kunde zur Ausstattung seiner Freigabe benötigt, von den Ausführungsfristen abgezogen.

Mögliche Liefer- bzw. Transportverzögerungen können weder zu einer Annullierung oder Kündigung des Auftrags bzw. Vertrags noch zu einer Schadensersatzforderung an KIRO führen.

### IX – ÜBERPRÜFUNG GELIEFERTER WARE

Der Kunde verpflichtet sich, bei Lieferung der Produkte oder Leermédien eine Konformitätskontrolle durchzuführen. Bei fehlenden Produkten oder Leermédien verpflichtet sich der Kunde, die nötigen Vorbehalte beim Spediteur anzumelden. Aus technischen Gründen ist eine Mehr- oder Minderproduktion nicht zu vermeiden. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10%, maximal jedoch 1000 Stück je Auflage sind abzunehmen. Bei jedem anderen Konformitätsmangel der gelieferten Produkte oder Leermédien gegenüber dem Auftrag oder Vertrag hat der Kunde das Recht, die Annahme der mangelhaften Produkte oder Leermédien zu verweigern. Bei Annahme der gelieferten nicht konformen Produkte oder Leermédien verpflichtet sich der Kunde, KIRO innerhalb von 48 Stunden nach Lieferung von den beanstandeten Mängeln in Kenntnis zu setzen. Erfolgte innerhalb dieser Zeit keine Beanstandung werden die gelieferten Produkte bzw. Leermédien als konform betrachtet. Es obliegt dem Kunden, den Beweis für die festgestellten Mängel oder Fehler zu erbringen. Bei Leistungen mit vorangegangener schriftlicher Freigabe erfolgt die Kontrolle der Produkte bzw. Leermédien anhand dieser Freigabe.

### X - GARANTIE – HAFTUNG VON KIRO

#### X-1 – Garantie – Leistungen

Die Garantie von KIRO beschränkt sich ausdrücklich auf die ordnungsgemäße, fachgerechte Ausführung der Leistungen von KIRO gemäß den im Auftrag oder Vertrag festgelegten Vorgaben. KIRO verpflichtet sich, bei der Ausführung seiner Leistungen die übliche professionelle Sorgfalt walten zu lassen, wobei KIRO lediglich einer Durchführungsverpflichtung unterliegt. Die Garantie kann nur vom Kunden selbst in Anspruch genommen werden. Bei Zwischenfällen, die aus einer zweckfremden, nicht fachgerechten Verwendung oder Lagerung entstehen, ist jeder Garantieanspruch ausgeschlossen. Ein Garantieanspruch tritt nicht bei normaler Abnutzung ein. KIRO verpflichtet sich, innerhalb der Garantiezeit von drei (3) Monaten ab der Lieferung der Produkte – wie in Artikel VII definiert – eine als defekt erkannte Leistung neu vorzunehmen; dies erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Kunde innerhalb von 48 Stunden nach Auftreten des Mangels eine entsprechende Reklamation vorlegt.

#### X-2 – Garantie – Aufnahme- und Speichermedien

KIRO garantiert die ordnungsgemäße, fachgerechte Fertigung der Ton und Datenträger sowie der Leermédien gemäß der technischen Spezifikationen. KIRO verpflichtet sich, innerhalb der Garantiezeit von drei (3) Monaten ab der Lieferung der Produkte oder Leermédien – wie in Artikel VII definiert – ein als defekt erkanntes Produkt oder Leermédium auszuwechseln; dies gilt für Materialfehler oder Fabrikationsfehler und erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Kunde innerhalb von 48 Stunden nach Erkennen des Mangels eine entsprechende Reklamation vorlegt.

Bei Zwischenfällen, die aus einer Verwendung oder Lagerung entstehen, die nicht den Vorgaben in der Bedienungsanleitung entspricht, ist jede Garantie ausgeschlossen. Ein Garantieanspruch tritt nicht bei normaler Abnutzung ein.

### X-3 - Haftung

In jedem Fall beschränkt sich die Haftung von KIRO auf den Preis des betroffenen Produkts und deckt keine möglichen immateriellen oder indirekten Schäden.

Die Verbrauchergarantie entspricht der gesetzlich anzuwendenden Garantie.

Nach Ablauf der Garantiezeit ist KIRO aller vertraglichen Verpflichtungen enthoben.

### XI - EIGENTUMSVORBEHALT

Der Kauf einschließlich Zubehör und Nebenkosten bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Handelswechsel und ähnliche Zahlungsmittel, die mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden sind, gelten nicht als Zahlung im Sinne des vorstehenden Absatzes. Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von 48 Stunden KIRO über jede durch Dritte vorgenommene Pfändung von Waren, die sich in seinen Geschäften oder Lagern befinden, sowie im Falle von Abtretung oder Verpfändung seines Geschäftes und im Falle der Eröffnung eines Kollektivverfahrens zu informieren.

Erfolgt zum vereinbarten Fälligkeitstermin keine Zahlung, kann KIRO nach Wahl entweder die, die sich beim Kunden befinden, zurücknehmen, und zwar ausschließlich zu Last des Käufers, oder den Vertrag auflösen. Die vom Kunden im Rahmen der vorliegenden Klausel geschuldeten Beträge werden mit den eventuell durch den Kunden an KIRO gezahlten Anzahlungen gegeneinander aufgerechnet.

### XII – HÖHERE GEWALT

Unter Höherer Gewalt, die KIRO von seinen Verpflichtungen befreit oder eine Verzögerung in der Ausführung seiner Pflichten zulässt, sind alle Ereignisse zu verstehen, die, trotz angemessenen Bemühens seitens KIRO nicht umgangen werden können. Hierzu gehören – ohne dass die folgende Liste erschöpfend ist: Brand, Explosion, Überschwemmung, Materialmangel oder Transportausfall, anzureichende Strom- und Energieversorgung, Produktionsunfall, anomale Beglaubigungsfristen, Höhere Gewalt bei den Zulieferern bzw. Subunternehmern, Streik, Aufstand, Krieg, Blockade, Entführung, Einschränkungen, Forderungen oder Verbote seitens der Regierungsbehörden oder einer anderen Behörde, die einen Regierungskurs darstellen. Bei Auftreten von Höherer Gewalt hat KIRO dies dem Kunden innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Ereignisses oder seiner Kenntnisnahme von dem Ereignis mitzuteilen. Bei Verzögerungen werden die Lieferfristen entsprechend um die durch die Höhere Gewalt hinausgezögerte Zeit verlängert. Sollte es KIRO aufgrund der Höheren Gewalt unmöglich sein, den Vertrag ganz oder teilweise zu erfüllen oder das Ereignis der Höheren Gewalt sich über 6 Monate hinaus ziehen, haben die Parteien das Recht, auf die vollständige oder teilweise Weiterführung des Vertrags zu verzichten, ohne dass für den durch die Höhere Gewalt erlittenen Schaden ein Schadensersatz, eine Verzugsstrafe oder andere Entschädigung oder Beteiligung gefordert werden kann; der bereits ausgeführte Teil des Vertrags kann nicht gekündigt werden.

### XIII – GESETZE UND VORSCHRIFTEN

Es obliegt dem Kunden:  
- zu überprüfen, dass jedes Produkt bzw. jedes Leermédium den Normen sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften des Landes entspricht, in dem es vertrieben wird;  
- KIRO vor der Auftragserteilung von möglichen Änderungen zur Anpassung des Produkts oder des Leermédiums an die Normen und geltenden Vorschriften in dem entsprechenden Land in Kenntnis zu setzen.

Die Vertragsbedingungen werden anhand der erforderlichen Änderungen entsprechend angepasst. Sollten die Änderungen aufgrund von Normen oder Vorschriften während der Vertragsausführung erfolgen müssen, werden die Vertragsbedingungen entsprechend angepasst. Sollte aufgrund dieser Änderungen die Erfüllung des Vertrags zu schwierig oder gar unmöglich werden, kann KIRO durch ein Einschreiben mit Rückantwortschein den Vertrag aufkündigen und eine Entschädigung für die vor und aufgrund der Vertragskündigung entstandenen Kosten fordern.

### XIV – GEISTIGES EIGENTUM – VERWENDUNG ENTGEGEN DER GUTEN SITTEN BZW. GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN

Die U-Matic Bänder, CD-R, DVD, DAT, EXBYTE, Filme, Booklets, Inlays und ganz allgemein alle Unterlagen zur Ausführung der Leistungen bleiben Eigentum des Kunden. Unter Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Produkte werden diese Unterlagen dem Kunden auf ausdrücklichen Wunsch hin zurückgegeben. KIRO kann diese Elemente bis zur vollständigen Bezahlung der Produkte einhalten.

In jedem Fall werden die vom Kunden übermittelten Produktionsunterlagen zwei Jahre nach Abschluss der Leistungen ohne Nachaufgabe zerstört.

Der Kunde gewährleistet die Einhaltung der geistigen Rechte, die KIRO mit seinen Marken, Patenten und Modellen bei den Produkten oder Leermédien einhält, und verpflichtet sich folglich, diese nicht ohne ausdrückliche Genehmigung von KIRO zu verwenden. Der Kunde garantiert KIRO, dass er bei den Daten und Informationen, die er KIRO übermittelt, über alle erforderlichen Rechte und Lizenzen verfügt, die zur Ausführung der Leistungen von KIRO notwendig sind. Folglich hält der Kunde KIRO gegen jede mögliche Reklamation oder Forderung eines Urhebers in Bezug auf die geistigen Rechte sowie die Rechte der Urhebergesellschaften schadensfrei. Bei einer Verfolgung von KIRO wegen der Nutzung der vom Kunden übermittelten Daten und Informationen im Rahmen der Ausführung der Leistungen setzt KIRO den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis.

In jedem Fall verpflichtet sich der Kunde, im Fall einer Haftung oder Verfolgung für unberechtigte Nutzung der vom Kunden übermittelten Daten und Informationen alle aus einer solchen Verfolgung entstehenden Kosten, Entschädigungen und Schäden für KIRO zu übernehmen. Der Kunde garantiert KIRO, dass alle übermittelten Daten und Informationen den guten Sitten und geltenden Gesetzen für Produkte in Frankreich bzw. in dem Land, in dem die Produkte vertrieben werden, entsprechen.

Der Kunde hält KIRO schadensfrei gegen alle Maßnahmen eines Urhebers, die aus einer sitten- oder gesetzeswidrigen Nutzung der Daten und Informationen für Produkte in Frankreich bzw. in dem Land, in dem die Produkte vertrieben werden, entstehen. In jedem Fall verpflichtet sich der Kunde, im Fall einer Haftung oder Verfolgung für eine sitten- oder gesetzeswidrige Nutzung der vom Kunden übermittelten Daten und Informationen für Produkte in Frankreich bzw. in dem Land, in dem die Produkte vertrieben werden, alle aus einer solchen Verfolgung entstehenden Kosten, Entschädigungen und Schäden für KIRO zu übernehmen.

### XV - GERICHTSSTAND – GELTENDES RECHT

Die Verkaufsverträge unterliegen dem deutschen Recht. Für alle Streitfälle zwischen KIRO und dem Kunden in Bezug auf die Schließung, Ausführung und Interpretation der Verträge gelten als ausschließlicher Gerichtsstand die zuständigen Gerichte von Köln.

Nur das Original in französischer Sprache ist rechtlich bindend; der Übersetzer haftet nicht für Folgen, die sich aus einem Übersetzungsfehler ergeben.